

# **Satzung**

**vom**  
**Förderverein Kinder und Jugend Nußbaum**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder und Jugend“ in Kurzform „Förderverein KiJuNu“
2. Der Sitz des Vereins ist Neulingen – Nußbaum
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim einzutragen und trägt danach den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein stellt sich zur Aufgabe , die offene Kinder und Jugendarbeit in Neulingen – Nußbaum zu fördern, mit dem Ziel, einen Beitrag für ein familien-, kinder- und jugendfreundliches Nußbaum zu leisten. Dieser Beitrag erfolgt insbesondere durch die kulturelle und materielle Unterstützung der örtlichen Kindertagesstätte inkl. Hort, den örtlichen Spielplätzen sowie Orten und Plätzen für die Jugendfreizeit. Dieses findet in Abstimmung mit den entsprechenden Trägern bzw. dessen Vertretern statt.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen oder Leistungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere für den Verein tätige Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden:

Jeder, der sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen in Nußbaum einsetzt.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

3. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 1. Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:

- a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse vorliegen
- b. durch den Vorstand nach vierwöchiger Fristsetzung, wenn die Beiträge nicht termingerecht bezahlt wurden.
- c. durch den Vorstand bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Ausschluss gemäß Ziffer 4 a – c ist dem Ausgeschlossenen mittels Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes nach Ziffer 4 b ist ein Widerspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes

### § 5

#### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Veranstaltungen

Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

## § 6

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zehn Beisitzern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Der Vorstand muss innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einberufen. Ihm obliegt die Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt. Eine Änderung der jeweils gültigen Geschäftsordnung ist von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig.

## § 7

### Wahl der Kassenprüfer

Es gibt zwei Kassenprüfer, welche durch einfache Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neulingen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme.
3. Bei Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern das Gesetz keine höhere Mehrheit vorschreibt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird. Für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Tagesordnung aufzustellen.
5. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten:
  - a. den Bericht über die Zeit seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
  - b. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
  - c. die Entlastung des Vorstandes

Über die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist dessen Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für den örtlichen Kindergarten, Spielplätze und für die Örtlichkeiten der Jugend in Nußbaum zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt

**Neulingen-Nußbaum, den . . . . .**